

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe ^{1) 2)}

Vom 26. Mai 2009 (Stand 1. März 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 6 und 8 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 ³⁾,

beschliesst:

I. Anwendungsbereich und Organisation

§ 1 *Testbetrieb*

¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen eines unbefristeten Testbetriebs für jede Abstimmung oder Wahl, die für eine elektronische Stimmabgabe in Frage kommt, ob die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden soll, und unterbreitet den zuständigen Bundesbehörden ein entsprechendes Gesuch. ⁴⁾

² ... ⁵⁾

³ Es besteht kein Anspruch auf Unterstellung einer Abstimmung oder einer Wahl unter die elektronische Stimmabgabe. ⁶⁾

§ 2 *Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassene Stimmberechtigte* ⁷⁾

¹ Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen sind Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang im kantonalen basel-städtischen Stimmregister aufgenommen sind. ⁸⁾

² Zugelassen sind zudem Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die sich bei der zuständigen Wahlbehörde bis zum 55. Tag vor dem jeweiligen Urnengang anmelden und belegen, dass sie eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen oder ein ärztliches Attest vorweisen, welches bestätigt, dass sie die Stimme auf konventionellem Weg nicht ohne fremde Hilfe abgeben können. ⁹⁾

³ Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe auf weitere Stimmberechtigte ausdehnen. ¹⁰⁾

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 9. 6. 2009.

²⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

³⁾ SG [132.100](#).

⁴⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 26. 11. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁵⁾ Aufgehoben am 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

⁶⁾ Eingefügt am 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

⁷⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

⁸⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

⁹⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

¹⁰⁾ Eingefügt am 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

§ 3 *Organisierende Behörde*

¹ Die Abteilung Wahlen und Abstimmungen des Präsidialdepartements organisiert die elektronische Stimmabgabe.

§ 4 *Beherbergender Kanton*

¹ Der Kanton Genf beherbergt die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem Vote électronique-System. ¹¹⁾

² Der beherbergende Kanton kontrolliert bei der Stimmabgabe die Stimmberechtigung aufgrund der von der organisierenden Behörde zur Verfügung gestellten Daten aus dem Stimmregister.

³ Eine Übereinkunft zwischen dem Kanton Genf, dem Kanton Basel-Stadt und dem Bund regelt die Einzelheiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zu den Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe in der Verordnung des Bundes über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (Art. 27a – 27q) sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

§ 5 *Stimmregisterdaten*

¹ Die organisierende Behörde liefert die Stimmregisterdaten über gesicherte Dienste an den beherbergenden Kanton.

² Der beherbergende Kanton versieht die Daten mit den für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Informationen und retourniert diese ebenfalls über gesicherte Dienste.

II. Abstimmungs- und Wahlunterlagen ¹²⁾

§ 6 *Zustellung*

¹ Die gemäss § 2 zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Stimmberechtigten erhalten von der organisierenden Behörde die Abstimmungs- oder Wahlunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungs- oder Wahlverfahren in einer einzigen Sendung. ¹³⁾

² Der Versand erfolgt mittels eines Zweiwegkuverts. Der darin enthaltene Stimmrechtsausweis enthält die Zugangsdaten für die elektronische Stimmabgabe.

¹¹⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

¹²⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 1. 3. 2011 (wirksam seit 15. 3. 2011).

¹³⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

III. Stimmabgabe

§ 7 *Bestimmung der Art der Stimmabgabe*

¹ Die gemäss § 2 zur elektronischen Stimmabgabe zugelassenen Stimmberechtigten können bei jedem Urnengang frei wählen zwischen brieflicher, elektronischer oder persönlicher Stimmabgabe. ¹⁴⁾

² Die Stimmberechtigten dürfen ihre Stimme nur einmal abgeben.

§ 8 *Elektronische Stimmabgabe*

¹ Bei der elektronischen Stimmabgabe üben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht auf einer Internetseite zur Stimmabgabe aus. ¹⁵⁾

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung im Vote électronique-System wird sichergestellt, indem sich die Stimmberechtigten mittels persönlicher Geheimcodes authentifizieren. ¹⁶⁾

³ Der Stimmrechtsausweis kann zusätzliche Sicherheitselemente beinhalten.

§ 9 *Öffnung und Schliessung der elektronischen Urne*

¹ Die elektronische Urne wird am viertletzten Montag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag geöffnet und am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag um 12.00 Uhr geschlossen. ¹⁷⁾

² Massgebend für alle Zeitangaben im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe ist Schweizer Zeit, d.h. Mittteleuropäische Zeit (MEZ) unter Berücksichtigung der Sommerzeit gemäss den Art. 1 und 2 des Zeitgesetzes des Bundes vom 21. März 1980.

§ 10 *Helpdesk*

¹ Die organisierende Behörde betreibt ein Helpdesk. Während der basel-städtischen Bürozeiten werden telephonisch oder via E-Mail die Fragen der Stimmberechtigten zu den politischen Rechten, zur elektronischen Stimmabgabe, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet. ¹⁸⁾

IV. Sicherheit und Datenschutz

§ 11 *Wahrung des Stimmgeheimnisses*

¹ Die abgegebenen Stimmen werden zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch das Vote électronique-System von den personenbezogenen Daten so getrennt, dass sie nicht wieder zusammengeführt werden können.

¹⁴⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

¹⁵⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

¹⁶⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

¹⁷⁾ § 9 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 26. 11. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

¹⁸⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

§ 12 *Kontrolle des Doppelstimmverbots*

¹ Jede elektronische, briefliche oder persönliche Stimmabgabe wird im Vote électronique-System registriert.

² Die Registrierung der elektronischen Stimmabgabe erfolgt automatisiert, diejenige der brieflichen oder persönlichen Stimmabgabe manuell.

³ Die im Vote électronique-System zuerst registrierte Stimmabgabe wird für gültig erklärt. Alle später registrierten Stimmabgaben der gleichen Person bleiben unberücksichtigt.

§ 13 *Prüfung des Vote électronique-Systems*

¹ Der beherbergende Kanton prüft das Vote électronique-System regelmässig, insbesondere auf dessen Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit.

² Hat die organisierende Behörde begründete Zweifel an der Sicherheit des Vote électronique-Systems, veranlasst sie zusätzliche Prüfungen.

§ 14¹⁹⁾ *Lieferschein*

¹ Die organisierende Behörde erstellt einen Lieferschein zur Protokollierung der Datenübermittlungen.

§ 15 *Schlussprotokoll*

¹ Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden im Schlussprotokoll separat ausgewiesen, sofern dadurch das Stimmgeheimnis nicht verletzt wird und keine Rückschlüsse auf das Stimmverhalten einer bestimmten Gruppe von Stimmberechtigten möglich sind.²⁰⁾

§ 16 *Löschung der Daten*

¹ Nach der Erhaltung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse durch den Bund werden alle Datenbanken und die elektronische Urne gelöscht.²¹⁾

² Vorbehalten bleibt Art. 27o (Wissenschaftliche Begleitung) der Verordnung des Bundes über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978.

§ 17 *Subsidiär anwendbares Recht*

¹ Wird ein Sachverhalt von dieser Verordnung nicht geregelt, so findet subsidiär die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 Anwendung.

¹⁹⁾ § 14 samt Titel in der Fassung des RRB vom 26. 11. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

²⁰⁾ Fassung vom 23. Februar 2016, wirksam seit 1. März 2016 (KB 2702.2016)

²¹⁾ § 16 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 1. 3. 2011 (wirksam seit 15. 3. 2011).

§ 18 *Weisungen*

¹ Die organisierende Behörde erlässt konkretisierende Weisungen zu dieser Verordnung.

V. Schlussbestimmung

§ 19 *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Die Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ²²⁾

²²⁾ Wirksam seit 21. 6. 2009.